

**Landgericht Lüneburg**

Geschäfts-Nr.: **5T 25/05**

Amtsgericht Celle

**26 M 10017/05**

**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

g e g e n

Gläubiger,

Prozessbevollmächtigte:

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen die Haftbefehle vom 03.01.2005 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Schuldnerin.

Wert: 435,29 €

**Gründe:**

Die Beschwerde der Schuldnerin ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, jedoch unbegründet. Die Schuldnerin bezieht sich darauf, dass sie „krank“ sei. Dazu hat sie ein Attest von zuletzt am 14.09.2004 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass sie „dienstunfähig“ sei. „Termine könne sie nicht wahrnehmen“. Abgesehen davon, dass dies inhaltsleere Attest den Eindruck eines Gefälligkeitsattestes macht, sind aktuelle Atteste nicht vorgelegt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Schuldnerin zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheinen kann. Allein

die Tatsache, dass sie „dienstunfähig“ ist, lässt nicht den Rückschluss zu, dass sie die eidesstattliche Versicherung nicht ableisten kann. Dies ist eine zeitmäßig und auch persönlich wenig belastende Angelegenheit, angesichts der Tatsache, dass die Schuldnerin 7 Verfahren gegen sich laufen hat, in denen sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung nicht nachkommt. Das Gläubigerinteresse ist in diesem Zusammenhang in den Vordergrund zu stellen. Die Haftbefehle sind daher zu Recht ergangen, so dass die sofortige Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Lüneburg, 07.02.2005

Landgericht - 5. Zivilkammer –

Ausgefertigt

Lüneburg, 10. Feb. 2005

